

SWISS TAEKWONDO – VERBANDSSTATUTEN

Art. 1: Name und Sitz

Unter dem Namen "SWISS TAEKWONDO" (im folgenden ST genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2: Vereinszweck

¹ Das Ziel von Swiss Taekwondo (ST) ist die Promotion und Verbreitung vom Taekwondo. Swiss Taekwondo trägt die besondere Verantwortung für die Integrität und den Ruf vom Taekwondo in der Schweiz.

² Als Repräsentant von Taekwondo in der Schweiz ist ST Mitglied von World Taekwondo (WT), World Taekwondo Europe (WTE) sowie von Swiss Olympic.

³ Swiss Taekwondo setzt vollständig die Prinzipien, Gesetze, Reglemente und Entscheidungen der WTF, der ETU und von Swiss Olympic um und verlangt dies auch von all seinen angeschlossenen Clubs, Mitgliedern, Sportlern sowie Offiziellen.

⁴ Swiss Taekwondo setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Swiss Taekwondo anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» und den «Ethik-Statut des Schweizer Sports» und verbreitet deren Prinzipien in seinen Mitgliedervereinen.

⁵ Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist es verboten. Swiss Taekwondo und seine Mitglieder unterstehen dem Doping-Statut von Swiss Olympic (nachfolgend: Doping-Statut) und den weiteren präzisierenden Dokumenten. Als Doping gilt jede Verletzung der Artikel 2.1 ff. des Doping-Statuts.

⁶ Swiss Taekwondo unterstellt sich dem Ethik-Statut des Schweizer Sports. Das Ethik-Statut ist für ST selbst, seine Mitarbeitenden, Gremien-Mitglieder, Mitglieder, Unterorganisationen (z.B. Teil-, Regional- oder Kantonalverbände, Sektionen), Clubs sowie für deren jeweiligen Organe, Mitglieder, Mitarbeitenden, Athleten, Coaches, Betreuer, Ärzte und Funktionäre verbindlich. Swiss Taekwondo sorgt dafür, dass seine direkten und indirekten Mitglieder (z.B. Teil-, Regional- oder Kantonalverbände, Sektionen, Vereine) das Reglement ebenfalls übernehmen und gegenüber ihren Mitgliedern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Beauftragten durchsetzen.

⁷ Mutmassliche Verstösse gegen die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen und gegen das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen die anwendbaren Doping-Bestimmungen und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre

Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen Internationalen Verbandes oder die im Ethik-Statut festgelegten Sanktionen aus. Gegen die Entscheide der Disziplinarkammer kann unter Ausschluss der staatlichen Gerichte an das Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids der Disziplinarkammer rekurriert werden.

Art. 3: Mittel zur Zweckverfolgung

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt ST über folgende Mittel:

- Obligatorische und freiwillige Mitgliederbeiträge
- Beiträge aus Prüfungsgebühren
- Erträge aus Veranstaltungen
- Verkauf von Informations- und Promotionsmaterial
- Sponsorenbeiträge
- Zuwendungen der öffentlichen Hand
- Erträge aus dem Vereinsvermögen
- andere Zuwendungen

Art. 4: Mitgliedschaft

¹ Wer in einem von ST anerkannten, dem Verband angeschlossenen Taekwondo Club/Schule den Grad des 8. Kup erreicht, wird Aktivmitglied von ST. Ein Club/Schule wird vom Verband anerkannt, wenn eine oder mehrere Leiterinnen oder Leiter die Anforderungen gemäss dem "Reglement über die Anforderungen an Schulleiterinnen und -leiter" erfüllen und die Loyalitätserklärung unterzeichnen.

² Die Schulleitung sorgt dafür, dass alle Personen, welche die obenstehenden Voraussetzungen erfüllen, dem Verband beitreten und Statuten und die Ethik-Charta des Schweizer Sports anerkennen.

³ Wer dem Verein einen jährlichen Beitrag von mindestens Fr. 500.-- oder eine einmalige Zuwendung von mindestens Fr. 5'000.-- macht, kann Passivmitglied von ST werden. Personen, die sich um die Förderung oder Verbreitung des Taekwondo in der Schweiz besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Passiv- und Ehrenmitglieder haben auch die Ethik-Charta anzuerkennen.

Art. 5: Austritt und Ausschluss

¹ Ein Vereinsaustritt ist jederzeit unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist möglich.

² Der Vorstand kann ein Mitglied bei Vorliegen von triftigen Gründen jederzeit mit sofortiger Wirkung aus ST ausschliessen. Der kollektive Ausschluss einer Gruppe von Mitgliedern, namentlich der Angehörigen ein und desselben Clubs/Schule, hat durch Vorstandsbeschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln zu erfolgen.

³ Der Ausschluss kann bei der Delegiertenversammlung mit Rekurs angefochten werden. Der Rekurs hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann auf Antrag aufschiebende Wirkung durch den Vorstand bewilligt werden. Austretende und Ausgeschlossene haben keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Art. 6: Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1** Tritt ein Vereinsmitglied aus einem von ST anerkannten und dem Verband angeschlossenen Taekwondo Club/Schule aus, ohne in eine andere einzutreten, erlischt die Mitgliedschaft automatisch.
- 2** Ein Anspruch auf das Vereinsvermögen besteht nicht.

Art. 7: Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- die Delegiertenversammlung
- der Vorstand
- die Ethikkommission
- die Sport- und weitere Kommissionen
- das Revisorat

Art. 8: Die Generalversammlung

- 1** Der Generalversammlung kommen all jene Kompetenzen zu, welche ihr die vorliegenden Statuten oder eine zwingende Gesetzesbestimmung einräumen.
- 2** Die Generalversammlung wird vom Vorstand bei Bedarf einberufen. Sodann tritt sie zusammen, wenn 1/5 der Vereinsmitglieder oder die Delegiertenversammlung es verlangen. Der Vorstand teilt den Mitgliedern die Durchführung der Generalversammlung in geeigneter Weise frühzeitig mit.
- 3** Passiv- und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

Art. 9: Die Delegiertenversammlung: Organisation

- 1** Bindeglied zwischen den einzelnen anerkannten Taekwondo Clubs/Schulen und dem Vorstand von ST ist die Delegiertenversammlung, an welcher jeder Club/Schule durch eine Leiterin oder einen Leiter als Kontaktperson vertreten ist. Vor ihrer Anerkennung sowie bei jedem Wechsel melden die Clubs/Schulen dem Vorstand ihre Kontaktperson.
- 2** Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen und tritt zudem zusammen, wenn ein Drittel der Kontaktpersonen dies verlangt. Sie werden vom Vorstand mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich über die Traktanden informiert.

Art. 10: Die Delegiertenversammlung: Aufgaben und Stimmkraft

1 Der Delegiertenversammlung obliegen den folgenden Aufgaben:

- Statutenänderungen
- Wahrung der Interessen der Clubs/Schulen und deren Mitglieder
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Abnahme des Revisionsberichtes
- Festsetzen der Mitgliederbeiträge sowie der Jahresgebühren der einzelnen Clubs/Schulen auf Antrag des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes und des Revisorats
- Beschluss über weitere Fragen, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.
- Beschluss über allfällige Rekurse bei Ausschluss

2 An den Delegiertenversammlungen bemisst sich die Stimmkraft der Kontaktpersonen nach der Mitgliederzahl des von ihnen vertretenen Clubs/Schule. Diese wird ermittelt aufgrund der am letzten Fälligkeitstermin ausgestellten und bezahlten Jahresmarken und ist wie folgt abgestuft:

- bis 25 Schülerinnen oder Schüler: 1 Stimme
- 26 - 50 Schülerinnen oder Schüler: 2 Stimmen
- 51 - 75 Schülerinnen oder Schüler: 3 Stimmen
- usw.

Die Stimmkraft eines einzelnen Clubs/Schule ist auf maximal sechs Stimmen begrenzt.

3 Leiterinnen und Leiter, denen nicht die Funktion einer Kontaktperson zukommt, können ohne Stimmrecht an der Delegiertenversammlung teilnehmen.

4 Die Stimmrechtsvertretung durch einen Delegierten eines anderen Dojang ist nicht möglich.

Art. 11: Der Vorstand Zusammensetzung und Wahl

1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus sechs bis neun besonders geeigneten Persönlichkeiten verschiedener Schweizer Taekwondo Clubs/Schulen.

2 Bei deren Auswahl sind namentlich ihre Erfahrung und ihr Verdienst um die Verbreitung und Entwicklung des Taekwondo sowie ihre berufliche und persönliche Eignung sowie ihre Einsatzbereitschaft zu berücksichtigen.

3 Eine angemessene Vertretung der verschiedenen Clubs/Schulen und Sprachregionen sowie beider Geschlechter ist anzustreben. Derselbe Club/Schule kann nicht die Mehrheit der Vorstandsmitglieder stellen.

4 Die Kandidaten stellen sich gemeinsam zur geheimen Wahl. Die Delegierten erhalten die ihnen gemäss Art. 10 Abs. 2 zustehende Menge an Stimmkarten und können pro Karte höchstens an neun verschiedenen Bewerbern je eine Stimme geben.

⁵ Gewählt ist, wer das absolute Mehr erreicht. Falls weniger als sechs Kandidaten im ersten Wahlgang gewählt sind, muss ein zweiter Wahlgang durchgeführt werden damit sechs Vorstandsmitglieder gewählt sind. Im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr.

⁶ Den Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt, wobei der Olympische Zyklus massgebend ist. Er beginnt jeweils im Folgejahr nach den Olympischen Sommerspielen.

⁷ Tritt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer zurück, so entscheidet der Vorstand ob eine Ersatzwahl durchgeführt wird. Diese ist zwingend, wenn nach dem Rücktritt weniger als sechs Vorstandsmitglieder verbleiben. Bei Ersatzwahlen gilt das absolute Mehr. Bei zwingender Ersatzwahl gilt das relative Mehr.

⁸ Sind weniger als neun Vorstandsmitglieder im Amt, so kann der Vorstand geeignete Kandidaten an jeder Delegiertenversammlung für die verbleibende Amtszeit zur Nachwahl vorschlagen. Bei Nachwahlen gilt das absolute Mehr.

Art. 12: Der Vorstand: Aufgaben

¹ Dem Vorstand kommen alle Kompetenzen zu, welche nicht durch eine zwingende Bestimmung des Gesetzes oder durch die vorliegenden Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen werden. Er entscheidet in der Regel mit einfachem Mehr. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

² Insbesondere obliegen dem Vorstand folgende Aufgaben:

- Vertretung von ST nach aussen und Führen der laufenden Geschäfte
- Anerkennen von Clubs/Schulen, Aufnahme neuer Mitglieder und Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Ernennung der Mitglieder der Ethikkommission
- Ernennung von Sport- und weiteren Kommissionen
- Entscheid über die Organisation von Wettkämpfen und anderen Veranstaltungen sowie über die Teilnahme an solchen
- Information der Verantwortlichen der verschiedenen Taekwondo Clubs/Schulen über laufende Entwicklungen im Bereich des Taekwondo auf nationaler und internationaler Ebene
- Erlass der für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Reglemente, Weisungen und Empfehlungen

³ Sind grundsätzliche Fragen zu erörtern, kann der Vorstand weitere Personen zur Beratung beiziehen. Ihnen kommt kein Stimmrecht zu.

Art. 13: Der Vorstand: Ämter

¹ Aus den Reihen der Vorstandsmitglieder sind namentlich folgende Ämter zu besetzen:

- Präsidentin oder Präsident
- Generalsekretärin oder Generalsekretär
- Finanzvorsteherin oder Finanzvorsteher

-
- Fachbereiche Sport (Chef Spitzensport Wettkampf & Poomsae, Breitensport)
 - weitere Ressorts, die sich aufgrund der Vorstandsorganisation ergeben

² Dieselbe Person kann nicht mehr als zwei der genannten Ämter innehaben. Der Vorstand kann die Durchführung von einzelnen Aufgaben in seinem Kompetenzbereich Personen zuweisen, welche nicht dem Vorstand angehören. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 14: Die Fachbereiche Sport

¹ Im Sportbereich wird unterschieden zwischen:

- Kyorugi als Wettkampfsport
- Poomsae als Wettkampfsport
- Taekwondo als Kampfkunst und Breitensport

² Die Leitung der Sportbereiche wird durch je ein Vorstandsmitglied sichergestellt.

³ Die Sportbereiche sind für die Ausrichtung von Wettkämpfen sowie für die Aus- und Weiterbildung in ihrem Bereich zuständig und schlagen die entsprechenden strategischen Pläne, Massnahmen und Reglemente vor.

⁴ Den Wettkampfdisziplinen unterstehen die Nationalkader sowie das entsprechende Schiedsrichterwesen.

Art. 15: Das Revisorat

¹ Zwei Vereinsmitgliedern obliegt das Revisorat. Sie kontrollieren die Buchführung und erstatten der Delegiertenversammlung und dem Vorstand jährlich oder bei Bedarf Bericht über ihre Feststellungen. Sie sind jederzeit berechtigt, Einblick in sämtliche mit ihrer Tätigkeit zusammenhängenden Unterlagen zu nehmen.

² Rechnungsrevisorinnen oder –Revisoren müssen über buchhalterische Kenntnisse verfügen. Sie werden von der Delegiertenversammlung mit einfachem Mehr gewählt. Die Amtsdauer entspricht dem Olympischen Zyklus gemäss Art. 11 Abs. 6.

Art. 16: Die Ethikkommission

¹ Die Ethikkommission besteht aus drei bis sieben Mitgliedern. Die Ethikkommission ist verantwortlich dafür:

- Die Grundsätze der Ethik-Charta an die Vereine und Organe von ST zu verbreiten/kommunizieren.
- Dem Vorstand in Fragen der Ethik beratend zur Seite zu stehen
- Bei mutmasslichen Verstössen gegen die Ethik-Statuten, die Kommunikation & Koordination mit Swiss Sport Integrity und Swiss Olympic zu übernehmen und den Vorstand zu beraten insbesondere im Falle einer Untersuchung (Unterstützung bei der Erstellung von Berichten, Stellungnahmen etc.).

Art. 17: Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch Einzelunterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten, der Generalsekretärin bzw. des Generalsekretärs, der Finanzvorsteherin bzw. des Finanzvorstehers oder durch Kollektivunterschrift zweier beliebiger Vorstandsmitglieder.

Art. 18: Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf den jährlichen Mitgliederbeitrag.

Art. 19: Statutenänderung

Die Delegiertenversammlung kann die Abänderung dieser Statuten mit Zweidrittelmehrheit beschliessen.

Art. 20: Auflösung des Vereins

¹ Eine Generalversammlung, an welcher drei Viertel der Vereinsmitglieder anwesend sind, kann durch Dreiviertelmehrheit die Auflösung des Vereins beschliessen.

² Die Generalversammlung, welche die Auflösung von ST beschliesst, befindet ebenfalls über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens.

Art. 21: Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Delegiertenversammlung vom 07. Mai 2022 angenommen worden. Sie treten mit diesem Datum in Kraft getreten und ersetzen die bisherigen Statuten.

23. Juni 2022

Swiss Taekwondo

Dr. Jean-Marie Ayer, Präsident